

Beyer/Herrmann beschränken⁹, sondern auch das Recht, mit dem Angeklagten Rücksprache zu nehmen (auch dann, wenn sich dieser in Untersuchungshaft befindet), sowie die Zustellung der wesentlichsten Prozeßdokumente. Nur wenn neben der Hilfe und Unterstützung durch die Rechtspflegeorgane dem gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger alle prozessualen Möglichkeiten zu seiner Vorbereitung auf die Hauptverhandlung offenstehen, wird er aktiv und gestaltend in das Verfahrensgeschehen eingreifen können und die noch verschiedentlich zu beobachtende passive Außenseiterrolle überwinden.

Oft kann man noch feststellen, daß die Ausführungen gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger wenig gehaltvoll sind. Meistens wird ihr aktives und zielstrebiges Eingreifen in das Prozeßgeschehen vermißt. Hier eine Änderung herbeizuführen, obliegt den Rechtspflegeorganen. Die Gerichte müssen dabei aber beachten, daß der gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger Prozeßpartei ist. Den ermittelten Sachverhalt dürfen sie deshalb mit ihm nicht erörtern, ebenso wenig wie sie die Art und den Inhalt der zu stellenden Anträge sowie den Inhalt der Schlußausführungen zum Gegenstand ihrer Unterstützung nehmen dürfen. Der Richter muß unvoreingenommen an das Verfahren herangehen. Er darf deshalb nicht vor der Hauptverhandlung einer Prozeßpartei Hinweise geben, die sich inhaltlich auf ihr Auftreten in der Hauptverhandlung beziehen und den Gang der Beweisaufnahme beeinflussen können.

Auf eine rechtzeitige Unterweisung ist aber Wert zu legen. Deshalb sollte der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger bereits mit der Ladung auf seine Rechte und Pflichten hingewiesen werden. Das ist notwendig, damit er sich seiner verantwortungsvollen Stellung bewußt werden und seine Rechte und Pflichten voll wahrnehmen kann. Neben dem Hinweis auf die allgemeine Aufgabenstellung sollte unbedingt hervorgehoben werden, daß Beweisanträge gestellt, die Prozeßakten eingesehen werden können und auch Rücksprachen mit dem Angeklagten empfehlenswert sind. Wenn sich der Angeklagte in Haft befindet, so ist der Hinweis angebracht, daß Sprecherlaubnis auf Antrag erteilt werden wird.

Das Hauptfeld des Richters bei der Unterstützung des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers dürfte in der Hauptverhandlung liegen. Dort sollte er ihn erneut auf seine Rechte und Pflichten hinweisen und sich in seiner Verhandlungsführung so einrichten, daß dem gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird. Durch eine zielstrebige Fragestellung sollte er dessen Tätigkeit unterstützen. Er soll ihm helfen bei der Formulierung der Beweisanträge, ihn auf Umstände aufmerksam machen, die für die Wahrnehmung seiner Funktion wesentlich sind, und ihn immer wieder darin bestärken, daß er wesentlich zur Wahrheitsfindung und damit zu einer gerechten Entscheidung beizutragen hat.

* Die konkrete inhaltliche Unterstützung, insbesondere in bezug auf das Ermittlungsergebnis und die sich daraus für die Tätigkeit des gesellschaftlichen Anklägers ergebenden Schlußfolgerungen, sollte sich der Staatsanwalt zur Aufgabe stellen. Ob er insoweit auch den gesellschaftlichen Verteidiger anzuleiten vermag, erscheint mir bedenklich. Dort, wo ein Rechtsanwalt als Verteidiger auftritt, sollte er sich dieser Aufgabe annehmen. Für beide, Staatsanwalt und Rechtsanwalt, gilt dabei die strikte Respektierung der von ihnen unabhängigen Parteistellung des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers. Da in der Mehrzahl der Fälle, " in denen ein gesellschaftlicher Verteidiger auf-

tritt, kein Rechtsanwalt als Verteidiger mitwirkt und somit eine entsprechende Anleitung nicht möglich ist, sehe ich hier ein großes Betätigungsfeld für die Kollegien der Rechtsanwälte.

Zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung

Die ungenügende Mitwirkung des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers in der Hauptverhandlung resultiert häufig aus einer mangelhaften Vorbereitung auf die Hauptverhandlung. Selten sind die Fälle, in denen in die Akten Einsicht genommen wird. Hierbei dürfen wir jedoch nicht übersehen, daß der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger in der Regel tagsüber Berufspflichten wahrzunehmen hat. Die Stimmen, die es ohne nähere und überzeugende Begründung ablehnen, dem gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger die wichtigsten Prozeßdokumente (Anklage und Eröffnungsbeschluß) zuzustellen, indem sie auf die Möglichkeit der Akteneinsicht verweisen, beachten nicht die Stellung des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers als Prozeßpartei und stellen ihn faktisch vor die Alternative, entweder Akteneinsicht zu nehmen oder unvorbereitet zu sein. Meines Erachtens scheint der allerdings nicht geäußerte Hauptgrund für die Ablehnung in zu hoch gesteckten Anforderungen an die Sicherheit im Umgang mit den Prozeßdokumenten zu liegen. Dabei übersieht man, daß die Person des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers durch ihre Beauftragung ein hohes gesellschaftliches Ansehen und Vertrauen genießt und daß außerdem in analoger Anwendung des § 180 Abs. 2 StPO verfahren werden kann, wenn wichtige Gründe eine Zustellung der Unterlagen ausschließen. Dann aber sollte der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger zur Akteneinsicht verpflichtet werden.

Ich möchte mich auch dagegen wenden, dem gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger die Ladung nicht unmittelbar zuzustellen, sondern sie über das delegierende Kollektiv vorzunehmen. Sicherlich geht die gegenteilige Ansicht davon aus, durch die mittelbare Zustellung der Ladung das Kollektiv zu informieren und es darauf hinzuweisen, für die Anwesenheit des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers zu sorgen. Bejaht man jedoch die Stellung als Prozeßpartei, dann muß man auch den Anspruch der Prozeßpartei auf Terminladung anerkennen.

Mit der Zulassung ist der gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger sowohl gegenüber dem ihn entsendenden Kollektiv als auch gegenüber dem Gericht für die gewissenhafte Wahrnehmung seiner Funktion verantwortlich. Eine Voraussetzung ist u. a., daß er rechtzeitig und unmittelbar geladen wird. Das Gericht muß seine Ladung nachweisen können; das kann es mit der Zustellung an das Kollektiv nicht. Schließlich können auch Umstände auftreten, die es dem Kollektiv nicht möglich machen, die Ladung rechtzeitig zu übermitteln, z. B. bei Montagebetrieben. Die unmittelbare Zustellung der Ladung an den gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger besagt doch nicht, daß dem entsendenden Kollektiv bzw. Organ die Terminsachricht und die erfolgte Ladung ihres Vertreters vorenthalten bleiben muß. Im Gegenteil, sie erscheint als zusätzliche Maßnahme zwingend notwendig zur offiziellen Information des Kollektivs und als Aufforderung, für den Fall der Verhinderung des benannten Vertreters einen anderen Kollegen vorzuschlagen.

Oft wird auch die Frage aufgeworfen, in welcher Reihenfolge der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger seine Ausführungen machen soll. Lübchen/Naumann/Oehme empfehlen, dem gesellschaftlichen Verteidiger vor dem Rechtsanwalt das Wort zu erteilen. Das kann in dem einen Fall eine geeignete

⁹ NJ 1963 S. 651.